

verzapffen, damit sich Supplicanten, noch andere angelegene Städte, des nicht beschwehren haben mögen, Daran geschieht Unsere Meinung, Datum Naumburg, den 27. Junii Anno 1578.

Augustus.

Unserm Schösser zum Wolkenstein, und lieben getreuen, Joseph Zacken.

Und da nachdem die Görzdörffer, Poekauer und Reifländer, zu mehren Mahlen wieder diese Bier-Gerechtigkeit derer Zöbliger, auß neue angesetzt, sind sie doch allemahl auf einem Stumpff damit gelaufen, z. E. da die Görzdörffer, 1591 sich wieder den Einfall der Zöbliger des Biers wegen beschwehren, und an den damaligen Amtshauptmann, Hrn. Christoph von Verbisdorff, und den Schösser Hrn. Erasmus Goldhauer einen Befehl, de dato Dresden, d. 23. Febr. 1591. auswirkten, des Inhalts, unter andern:

„Ihr wollet die Partheyen anderweit vor euch bescheiden, fege einander hören, euch angeregten Vortrag in Originali fürlegen lassen, darin ersehen, euch auch eigendlich und mit Fleiß erkundigen, welch Theil den Gewehr und Gebrauch des streitigen Bier-Kauffß und Abführens sey, und darauf nach Befindung sie nachmahls in guten zu entscheiden Fleiß haben, ihnen auch untersagen, daß sie von beyden Theilen berührten Vertragß gemäß sich erzeigen, und den dieser iezigen Clage wegen des Einfallß, und daher den Clägern zugesügten Schadens, der Gebühr nach abhelffen, oder Uns, wie ihr es hierum allenthalben befunden, mit Wiederfundung des Inchlusses ausführlichen Bericht thun. Daran geschieht unsere Meinung. Dat. Dresden, d. 23. Febr. Ao. Dom. 1591.“

Christianus.

so wurden besagte Görzdörffer, wegen ihres Unbefugniß, von ermeldten Beamten, schlechterdings abgewiesen, und die